

Der Gottesdienst ist freigegeben, die Bürger leisten dem König den „gewohnten Eid“. Nun folgen die drei ersten Königsakte im eben gewonnenen Basel. 1. ein Regierungsakt: Feierliche Investitur des Bischofs (Johannes) von Basel und des Abtes (Heinrich) von Murbach; 2. ein gesellschaftlicher Akt: Der König nimmt teil am festlichen Bürgertanz (S. 245, 13); 3. ein liturgischer Akt: Der König kommuniziert und liest das *Exiit edictum a Cesare Augusto*.

Die Lesung des Evangeliums in jenem Augenblick ist mehr als „ein feierlicher Wiederbeginn des so lange unterbliebenen Gottesdienstes“ „von Königs wegen“ (Wackernagel). Die Lesung „des Weihnachtsevangeliums“ in jener Zeit ist eine politische Aktion und gehört zu der Weistums-förmigen Rede des Konrad von Bärenfels. Die eine Minute, die der noch weithin nicht anerkannte König für Luc. 2, 1 brauchte, ist politische Liturgik⁶⁸ wie die Aktenstücke seiner Wahl zum Nachfolger Ludwigs des Bayern politische Grammatik gewesen waren. Die Diktatkünstler, mochten sie nun Baldewin (mit der trierischen Kanzlei), Rudolf Losse, oder Marquart von Randeck heißen, hatten nach den grundlegenden Feststellungen E. Stengels⁶⁹ erreicht den „wohlüberlegten und planmäßigen ‚Abbau‘ eines zunächst weitergehenden Versprechens“⁷⁰. Denn wenn am 22. April 1346 die – auf Wahrung in Italien beschränkte – Bitte um „Approbation meiner Person“ ausgesprochen worden war, so verschwand in der Gesandtenvollmacht vom 30. September „auch noch“ diese „Zusage“ ... „spurlos aus dem Formular“. Inzwischen hatten die Kurfürsten Karls Rhenser Wahl vom 11. Juli dem Papst angezeigt und dabei nach Betonung ihres Wahlrechtes trotz demütigster Formeln um nichts anderes gebeten als um die Kaiserkrönung⁷¹. Dieses Hineilen auf die Kaiserkrönung findet sich in jener Gesandtenvollmacht nach Avignon vom 9. Oktober, ohne ein „Wort hier von einer nachzusuchenden Approbation“⁷², ja in dem berühmten Konsistorium am 5. November wagte es der den Papst in einem Schwall von Ergebenheit ansprechende Erzbischof

⁶⁸) R. Elze, Ordines S. IX: „Da (aber) die Liturgie für das Mittelalter von unendlich viel größerer Bedeutung war als heute, da man damals Liturgie und Politik mit einander zu vereinbaren wußte, wird der Quellenwert (der Ordines) durch die Feststellung, daß sie liturgische Texte waren, nicht berührt“.

⁶⁹) Avignon und Rhens (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 6, 1, 1930) S. 204–225 § 10 und 11: „Das Zeitalter des Kurvereins von Rhens“.

⁷⁰) Stengel S. 208 nach Const. 8 Nr. 9 § VI und Nr. 96 § VI.

⁷¹) Const. 8 Nr. 63–66, S. 93, 38 ff. und 94, 29. Stengel S. 204 f.

⁷²) Const. 8 Nr. 98.